



Vorlage JHA_04/2020
zur öffentlichen Sitzung des
Jugendhilfeausschusses
am 20.05.2020

An die
Mitglieder
des Jugendhilfeausschusses

**Finanzierung der laufenden Geldleistungen in der Kindertagespflege
- Vorberatung -**

Beschlussvorschlag:

1. Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Kreistag, zu beschließen, dass die Verwaltung die ausbezahlten Geldleistungen in der Kindertagespflege für den Monat März und April nicht zurückfordert.
2. Der Jugendhilfeausschuss beschließt, dass Tagespflegepersonen, die nicht im Rahmen der Notbetreuung tätig sind, laufende Geldleistungen in Höhe von 80% erhalten. Die Auszahlung erfolgt vorbehaltlich der künftig zu erwartenden Empfehlungen der Spitzenverbände zu den laufenden Geldleistungen.
3. Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Kreistag, zu beschließen, dass an Tagespflegepersonen, die im Rahmen der Notbetreuung Kinder betreuen, ab Mai 100% der laufenden Geldleistung ausbezahlt werden.
4. Der Jugendhilfeausschuss nimmt zur Kenntnis, dass von Eltern keine Kostenbeiträge erhoben werden können, wenn diese keine Betreuungsleistung erhalten. Von Eltern, die ihre Kinder im Rahmen der Notbetreuung in der Tagespflege unterbringen, werden Kostenbeiträge erhoben.

Beratungsfolge:

Gremium	Zuständigkeit	Sitzungsdatum	Öffentlichkeitsstatus
Jugendhilfeausschuss	Vorberatung	20.05.2020	öffentlich
Kreistag	Beschluss	17.7.2020	öffentlich

Finanzierung:

Verfügbares Budget	Jahr	Finanzierungsbedarf	Finanzhaushalt		Fachbereich:
	2020		Ergebnishaushalt	X	40
	2021		Produktgruppe/Investitionsauftrag: 36 50		
	2022				
	2023				
	spätere				
	Summe				
Bemerkungen / Deckungsvorschlag: Die Ausgaben für die Freiwilligkeitsleistung übersteigen nicht die im Haushalt 2020 veranschlagten Kosten und sind innerhalb der Produktgruppe 36 50 gedeckt.			Bezeichnung: Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen		

Sachverhalt und Begründung:

Mit der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) vom 16.03.2020 wurde der Betrieb der Kindertagespflege zunächst bis zum 19.04.2020 untersagt. Mit der Verordnung vom 17.04.2020 wurde die Schließung bis zunächst 03.05.2020 verlängert (Stand 28.04.2020).

In den gemeinsamen Empfehlungen des Landkreistages Baden-Württemberg, des Städtetages Baden-Württemberg und des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales haben sich die Spitzenverbände am 07.04.2020 dafür ausgesprochen, für die schließungsbedingt nicht erbrachten Leistungen, eine Geldleistung in Höhe von mindestens 80% der sonst fälligen Zahlungen für März und April 2020 zu erbringen. Voraussetzungen sind, die Versicherung der Tagespflegeperson an Eides Statt keine Leistungen aus dem Förderprogramm Soforthilfe Corona beantragt bzw. den Antrag zurückgezogen zu haben sowie keine anderweitigen kompensierenden Mittel erhalten zu haben. Nach § 8b Abs. 2 S. 2 Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTAG) sind die gemeinsamen Empfehlungen maßgebend für die laufenden Geldleistungen in der Kindertagespflege. Das Land hat zwischenzeitlich zugesichert, auch während der Schließungszeiten sich an den Unterstützungsleistungen nach § 29c FAG mit 68% zu beteiligen. Die Zuweisungen werden unverändert fortgeführt.

Die Aufwendungen für die Kindertagespflege werden immer im Voraus an die Tagespflegepersonen ausgezahlt. Die laufende Geldleistung für März 2020 wurde im Februar angewiesen und war somit bei Erlass der 1. CoronaVO am 16.03.2020 bereits ausbezahlt. Aufgrund des schnellen Handlungsbedarfs hat die Verwaltung den Monat April zunächst unter dem Vorbehalt der Rückforderung voll ausbezahlt. Für den Monat Mai wurden 80% der Geldleistung unter Vorbehalt ausbezahlt, analog der gemeinsamen Empfehlungen der Spitzenverbände.

Aus Sicht der Verwaltung ist zum einen zu klären, ob 20% für den Monat April 2020 von den Tagespflegepersonen zurückgefordert werden sollen. Zum anderen muss entschieden werden, in welcher Höhe die laufenden Geldleistungen in Zukunft ausbezahlt werden sollen.

Die Kindertagespflege ist in unserem Landkreis ein wichtiger und unverzichtbarer Baustein in der Kindertagesbetreuung. Insbesondere zur Sicherung und Erfüllung des Rechtsanspruches in der U3-Betreuung. Bereits während der Unsicherheit, ob der April voll ausbezahlt wird, sind Rückmeldun-

gen von Tagespflegepersonen eingegangen, die bei einer Reduzierung der Geldleistung ihre Existenz gefährdet sahen. Parallel verzeichnet Baden-Württemberg jährlich einen Rückgang an Tagespflegepersonen. Der Landkreis Ludwigsburg ist davon auch betroffen. Die Gründe dafür liegen unter anderem darin, dass für viele die Tagespflege nur eine vorübergehende Beschäftigung ist, solange die eigenen Kinder klein sind. Viele unterschätzen aber auch das Feld der Selbständigkeit und welche Anforderungen dieses mitbringt. Es ist zu befürchten, dass dieser rückläufige Trend nach Beendigung der coronabedingten Schließzeit massiv auch im Landkreis Ludwigsburg zum Tragen kommt, wenn die Finanzierung von Tagespflege als unsicher erlebt wird.

Als Beitrag zur Stabilisierung der Infrastruktur der Kindertagesbetreuung schlägt die Verwaltung vor, auf die Rückforderung im April zu verzichten. Das verabschiedete COVID-19 100 Millionen Sofortpaket für die Gemeinden, Städte und Landkreise sieht einen Teil der Verwendungen für die Finanzierung der Kindertagespflege für diesen Zweck vor. Mit Blick auf die Ausweitung der coronabedingten Notbetreuung ab 27.04.2020 wird die Anzahl der Tagespflegepersonen steigen, die tatsächlich Kinder betreuen. Um das zu honorieren, schlägt die Verwaltung vor, dass diese Tagespflegepersonen 100% der laufenden Geldleistung im Rahmen einer Freiwilligkeitsleistung ausbezahlt bekommen.

Durchschnittliche monatliche Ausgaben und Einnahmen:

	100%	80%
mtl. Kosten Kindertagespflege	635.000 €	508.000 €
68% Zuwendung §29c FAG	431.800 €	431.800 €
Summe abzgl. FAG-Mittel	-203.200 €	-76.200 €

Bei der dargestellten Berechnung handelt es sich um ein vereinfachtes Beispiel. Genau genommen erhält der Landkreis die FAG-Mittel mit einem zweijährigen Versatz aus der landesweiten Verteilmasse. In dem o. g. Beispiel wurden daher exemplarisch 68 % der Aufwendungen pauschal abgezogen. Die FAG-Zuweisung (Ertrag bei 3650) ändert sich in 2020 durch die vorgesehenen Beschlüsse nicht.

Die Freiwilligkeitsleistung setzt sich aus dem Verzicht auf die Rückforderung des Monats April und den fortlaufenden, monatlich zusätzlichen 20% Auszahlung der laufenden Geldleistung an die notbetreuenden Tagespflegepersonen ab dem Monat Mai zusammen. Am 27.04.2020 waren ca. 80 Tagespflegepersonen in der Notbetreuung tätig. Geht man davon aus, dass in 2020 z. B. bis zu einem Drittel der bisherigen Tagespflegepersonen in der Notbetreuung tätig ist, so beträgt die Freiwilligkeitsleistung ca. 42.200 € pro Monat ohne Gegenrechnung mit den FAG-Mitteln. Eine genauere Aussage über die Höhe der Freiwilligkeitsleistung kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht getroffen werden. Es handelt sich jedoch nicht um Mehrausgaben im Haushalt 2020 sondern um die Planansätze für die Tagespflege im Haushalt 2020.

Exemplarische Berechnung der Freiwilligkeitsleistung für Mai 2020 (ohne FAG):

Verzicht Rückforderung April in Höhe von 20% (einmalig)	127.000 €
Zusätzlich 20% Geldleistung an ca. 1/3 der Tagespflegepersonen (mtl.)	42.200 €
Summe	169.200 €

Parallel dazu informiert die Verwaltung den Jugendhilfeausschuss, dass bei Nichterbringung der Betreuung rechtlich keine Kostenbeiträge von Eltern in der Tagespflege gefordert werden können. Dem Landkreis entgehen damit ca. 150.000 € für den Zeitraum 17.03.- 30.04.2020. Gleichzeitig haben sich viele Städte und Gemeinden dazu entschieden, auf die Kindergartengebühren während

der Schließzeit zu verzichten. Die Verwaltung hat deswegen in Absprache mit den betreffenden Städten und Gemeinden die Zuschüsse gestoppt und damit Minderausgaben für den Monat April in Höhe von ca. 215.000 €. Die Einnahmenverluste in der Kindertagespflege und der Verzicht auf die Rückforderung im Monat April lassen sich mit den nicht ausbezahlten Kindergartenzuschüssen überwiegend kompensieren.